

Not.Prot.I/2007/ 38

S T A T U T E N

der

Elektra Gretzenbach AG

in Gretzenbach

c/o Gemeindeverwaltung Gretzenbach
Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

Fassung vom 19. Juni 2007
und GRB vom 27. März 2007

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter der Firma **Elektra Gretzenbach AG** besteht mit Sitz in Gretzenbach (Kanton Solothurn) auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Versorgung von Gemeinden, insbesondere der Gemeinde Gretzenbach mit elektrischer Energie sowie den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der dafür notwendigen Anlagen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich bei anderen gleichartigen oder verwandten Unternehmen beteiligen und alle Geschäfte eingehen sowie Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 1'400'000.—. Es ist eingeteilt in 1400 auf den Namen lautende Aktien zu nominell Fr. 1'000.—. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Art. 4

Die Gesellschaft übernimmt bei ihrer Gründung von der Einwohnergemeinde Gretzenbach Sachwerte (Energieversorgungsanlagen) im Umfang des im Sacheinlage und -übernahmevertrag vom 19. Juni 2007 ausgewiesenen Wertes zum Preise von Fr. 3'630'790.85, wofür die Gründer 1400 voll liberierte Namenaktien zu je Fr. 1'000.— erhalten, nämlich: Einwohnergemeinde Gretzenbach 1396 Namenaktien zu Fr. 1'000.—, sowie je eine Namenaktie zu Fr. 1'000.— Hansjörg Merz, Hanspeter Jeseneg, Andreas von Däniken und Mario Schenker, alle in Gretzenbach. Der Restbetrag von Fr. 2'230'790.85 wird der Einwohnergemeinde Gretzenbach bei der Gesellschaft gutgeschrieben.

Art. 5

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, anstelle von Aktientiteln Zertifikate über eine oder mehrere Aktien auszugeben. Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons ausgegeben und tragen die Unterschriften des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes.

Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder mit Zustimmung der betroffenen Aktionäre zu solchen von grösserem Nennwert zusammenfassen.

Art. 6

Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches abkaufen.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung überdies aus wichtigem Grund verweigern. Als solcher gilt:

- das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
- der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter;
- die Gefährdung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unternehmens, wenn die Zustimmung den Übergang der Beherrschung des Unternehmens auf eine andere juristische Person, die Eingliederung der Gesellschaft in einen (anderen) Konzern oder den Übergang der Beherrschung auf Personen im Ausland bewirken würde.

Die Zustimmung kann ferner verweigert werden, wenn

1. der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung erwirbt;

2. ein einzelner Aktionär mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt. Der Verwaltungsrat kann aus begründetem Anlass Ausnahmen gestatten. Juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personengemeinschaften, Personenzusammenschlüsse oder Gesamtverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Namensbeschränkung, insbesondere als Syndikat vorgehen, gelten dabei als ein Aktionär. Die Begrenzung auf fünf Prozent ist auch anwendbar im Fall der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten, die mit den durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren verbunden sind.

Die Zustimmung kann nicht verweigert werden, wenn die Gemeinde Gretzenbach gestützt auf entsprechende Beschlüsse der Gemeindeversammlung und/oder des Gemeinderates eigene Aktien an Dritte überträgt.

Beim Erwerb von Aktien infolge Erbgang, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung gehen zwar Eigentum und Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte jedoch erst mit der Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber über.

Art. 7

Bei der Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Verzichtet der Aktionär auf die Geltendmachung dieses Bezugsrechtes, so wächst es den anderen Aktionären an. An die Nichtaktionäre dürfen nur Aktien zur Zeichnung angeboten werden, für die durch keinen der bisherigen Aktionäre das Bezugsrecht geltend gemacht worden ist.

Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen und/oder Unternehmensteilen zu ermöglichen.

III. Die Organisation der Gesellschaft

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
7. Genehmigung des Budgets
8. Genehmigung von Reglementen
9. Genehmigung des Finanzplanes

Bei der Ausübung ihrer Kompetenzen beachtet die Generalversammlung die massgeblichen Vorgaben der Gemeinden, insbesondere der Gemeinde Gretzenbach über die Energieversorgung.

Art. 10

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich von einem anderen Aktionär oder von einem Dritten vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge jederzeit die Einberufung verlangen.

Art. 12

Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder, sofern Namen und Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einladung zur Generalversammlung zu unterrichten

Art. 13

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 14

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Im Zweifel wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet den Protokollführer und einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Beide Funktionen können derselben Person übertragen werden.

Das Protokoll ist nach den Vorschriften von Art. 702 Abs. 2 Ziffern 1 - 4 OR zu führen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

In der Regel finden die Abstimmungen und die Wahlen offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern. Der Gemeinderat Gretzenbach hat Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Wahlperiode endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während der Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Mitglieder scheiden an der ordentlichen Generalversammlung des Kalenderjahres, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, aus dem Verwaltungsrat aus.

Art. 17

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Als Sekretär kann auch eine Person beigezogen werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Art. 18

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 19

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Feststellungs- und Statutenänderungsbeschlüsse, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen und nachträglichen Leistungen von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien zu treffen sind, ist der Verwaltungsrat auch unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen im Verwaltungsrat erfolgen offen. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder telefaxmässige Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese und allfällige Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 20

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 21

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft.

Die von Gesetzes wegen unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben vorbehalten, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen. Er kann für spezielle Aufgaben einen Ausschuss oder eine Kommission einsetzen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 22

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine jährliche, durch die Generalversammlung festzusetzende Entschädigung sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 23

Die ordentliche Generalversammlung wählt eine besonders befähigte Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle muss vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein und darf keine Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

Art. 24

Der Revisionsstelle obliegen die gesetzlichen Pflichten.

Insbesondere prüft sie, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag auf die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.

Sie nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil.

IV. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende

Art. 25

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Art. 26

Für die Speisung der gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff OR).

Art. 27

Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR und Art. 677 OR.

V. Auflösung der Gesellschaft

Art. 28

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Art. 29

Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, notwendig.

Art. 30

Die Durchführung der Liquidation ist dem Verwaltungsrat übertragen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt.

Der nach Tilgung der Gesellschaftsschulden verbleibende Liquidationserlös wird nach Massgabe des einbezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre verteilt.

VI. Bekanntmachungen

Art. 31

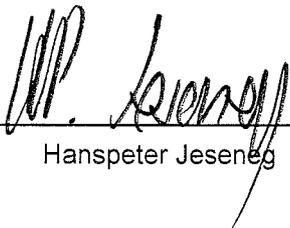
Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch eingeschriebenen Brief an die letztgenannte Adresse der Aktionäre.

Publikationsorgan für die Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

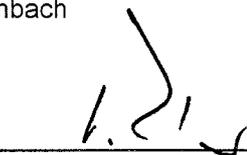
Gretzenbach, 19. Juni 2007

Die Gründer

Einwohnergemeinde Gretzenbach



 Hanspeter Jeseneg



 Hans Beer



 Hanspeter Jeseneg



 Hansjörg Merz



 Andreas von Däniken



 Mario Schenker

BEGLAUBIGUNG

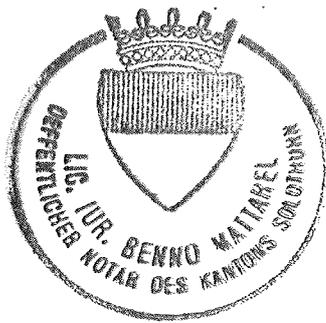
Der unterzeichnete Notar des Kantons Solothurn, lic. iur. Benno Mattarel, mit Büro in Olten, beglaubigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der **Elektra Gretzenbach AG**, mit Sitz in Gretzenbach, an der heutigen Gründungsversammlung der Gesellschaft im vorliegenden Wortlaut angenommen worden und für die Gesellschaft rechtsverbindlich sind.

Gretzenbach, den 19. Juni 2007



Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn

lic. iur. Benno Mattarel



Diese Kopie stimmt mit dem
Original überein, was beglaubigt
in Olten, den 12. JULI 2007

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Benno Mattarel".